

Projektabrechnung

von investiven Projekten und F&E-Projekten

Leitfaden

Hinweis: Für Finanzierungen aus dem EFRE-Strukturfonds gelten eigene Regeln (siehe EFRE-Abrechnungsleitfaden)

1 Grundsätze für die Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Es gilt der im EU-Recht und im österreichischen Recht verankerte Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel. Eine Beschreibung der förderbaren Kosten bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kosten finden sich in den jeweils der Förderung zugrundeliegenden Richtlinien sowie der entsprechenden EU-Verordnung, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Nr. 651/2014) sowie der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013). Hierbei sind insbesondere unterschiedliche Regelungen zwischen investiven Projekten (Abschnitt 2 des gegenständlichen Leitfadens) und F&E-Projekten (siehe Abschnitt 3) zu beachten.

Anreizwirkung der Förderung:

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Finanzierungs- bzw. aws-erp-Kredit Antrag gestellt wird. Als Einbringung des Förderungsantrages gilt das Einlangen des Antrages bei der aws oder dem ERP-Fonds bzw. ggf. einer anderen Förderungsstelle. Als Beginn des Projektes gilt jedenfalls die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor dem Anerkennungsstichtag liegen darf. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen, Preisauskünften, und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Anerkennbarkeit von Kosten:

Die förderbaren Kosten errechnen sich aus allen dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, und tatsächlich entstanden sind und im Förderungsvertrag abgedeckt sind.

Es werden nur vollständige und ordnungsgemäß durchgeführte und in Betrieb befindliche Projekte (bzw. Teilprojekte oder in sich abgeschlossene Projektphasen) abgerechnet.

Meldepflicht bei Änderungen des Projektes:

Wesentliche betragliche bzw. inhaltliche Änderungen (z. B. das Nichterreichen des Projektzieles, usw.) des der Förderung zugrundeliegenden Projektes bzw. Projektteiles bedürfen zur Aufrechterhaltung der Förderung der schriftlichen Zustimmung der aws.

2 Investive Projekte

In allen Förderungsprogrammen für betriebliche Investitionen ist die Aktivierung der Investitionen durchzuführen und nachzuweisen. In der Folge wird auf die eindeutig förderbaren, die unter Umständen förderbaren bzw. jedenfalls nicht förderbaren Kosten- bzw. Zahlungskategorien bei investiven Projekten eingegangen.

2.1 Förderbare Kosten

Jedenfalls förderbar sind in der Regel Neuinvestitionen im betriebsnotwendigen Ausmaß, die von unabhängigen Dritten bezogen werden, in:

- Maschinen und maschinelle Anlagen
- EDV (Software und Hardware)
- Einrichtung und Ausstattung
- bauliche Erweiterungen und Neubauten
- Fahrzeuge
- Grunderwerb
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Patente, Lizenzen oder technische Kenntnisse
- Firmenwert

2.2 Unter bestimmten Voraussetzungen förderbare Kosten

Folgende demonstrativ aufgezählte Kostenarten bzw. Zahlungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen förderbar:

- **Zahlungen von Fremdwährungskonten oder in fremder Währung**
Anerkennbar ist der jeweils am Tag der Zahlung mittels Tageskurs (Eurokurs) ermittelte Eurobetrag ohne Wechsel- oder Bankspesen, etc.
- **Zahlungen unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten (meist Bank)**
Diese sind grundsätzlich anerkenbar, wenn das Wirtschaftsgut bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer aktiviert ist und der Gegenwert der Zahlung der Bank (an den Lieferanten) als Verbindlichkeit auf einem Bankkonto der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers unmittelbar aufscheint (beide Vorgänge sind nachzuweisen).
- **Zahlungen mittels Gegenverrechnung**
Darunter ist der Ausgleich beiderseitiger Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen aus der jeweils üblichen Geschäftstätigkeit zu verstehen (siehe auch § 355 UGB). Diese sind, wenn eindeutig nachvollziehbar, und der Ausgleich innerhalb des Projektdurchführungszeitraums erfolgt, anerkenbar.
- **In Zahlung geben**
Im Falle von Zahlungen, bei denen mittels in Zahlung geben (Rückgabe) eines anderen (meist gebrauchten) Wirtschaftsgutes zumindest ein Teil des Kaufpreises geleistet wird, wird der vom Lieferanten angerechnete Betrag für die Rücknahme des alten Wirtschaftsgutes (meist ein „Vorgängermodell“) nicht als finanzierbar anerkannt, sondern nur der darüber hinaus gehende zusätzliche (echte) Zahlungsbetrag. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Anrechnung durch den Lieferanten (oder auch einen Dritten) direkt auf der förderungsgegenständlichen Rechnung ausgewiesen oder in einem gesonderten Vorgang erfasst ist (das heißt, keine Förderung von reinen Ersatzinvestitionen, sondern lediglich des Nettozuwachses).
- **Eigenleistungen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers**
Eigenleistungen sind grundsätzlich anerkenbar, sofern die Art der Tätigkeit durch das entsprechende Gewerbe des Unternehmens gedeckt ist. Die Aktivierung muss durch eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden.
- **Leasing**
Grundsätzlich ist eine Förderung für leasingfinanzierte Gegenstände möglich, die über eine Leasinggesellschaft, die den Qualitätsstandard für Mitglieder des Österreichischen Leasingverbandes erfüllt (z. B.: „banknahe“ Leasinggesellschaften), abgewickelt werden, und

zwar unabhängig davon, ob das Leasinggut der Leasinggeberin oder dem Leasingnehmer steuerlich zugerechnet wird. Der Betrag der förderbaren Kosten ist hierbei der gesamte Nettowert des Leasing-Gutes. Reine Operating-Leasing-Konstruktionen (kurzfristiges Leasing) sind nicht förderbar. Ebenso sind Produzenten- und Lieferantenleasing nicht förderbar. Bei aws erp-Krediten können lediglich die Zahlungsflüsse abgerechnet werden, die im Durchführungszeitraum angefallen sind. Daher sind im Falle von Leasingfinanzierungen nur jene Kosten abrechenbar, die in diesem Zeitraum anfallen, i. e. Anzahlung, Kautionszahlung und anteilige Leasingraten. Es ist daher im Vorfeld darauf zu achten, dass in diesen Fällen der aws erp-Kredit nicht in Höhe der gesamten förderbaren Kosten vergeben werden kann (da diese ja den gesamten Nettowert des Leasinggutes enthalten), sondern die Leasingraten außerhalb des Durchführungszeitraums in Abzug gebracht werden müssen. Bei aws erp-Kleinkrediten ist eine Leasingfinanzierung nicht möglich.

- **Mietkauf**
Investitionen mittels sogenanntem Mietkauf können anerkannt werden, wenn das entsprechende Wirtschaftsgut bei der Förderungsnehmerin bzw. beim Förderungsnehmer aktiviert ist, keine Finanzierungskosten (Zinsen, Provisionen, etc.) abgerechnet werden. Die vollständige Bezahlung des Wirtschaftsgutes durch die den Mietkauf abwickelnde Gesellschaft (meist Bank oder Leasingunternehmen) an den ursprünglichen Lieferanten ist nachzuweisen. Für eine Finanzierung mit einem aws erp-Kredit ist Voraussetzung, dass die Dauer des vertraglich festgelegten Mietkaufes (letzte Rate) innerhalb der genehmigten Investitionsdurchführungsfrist liegt.
- **Lieferungen/Leistungen innerhalb eines Konzerns bzw. zwischen verbundenen Unternehmen**
Zahlungen bzw. Rechnungen für im Unternehmensverbund hergestellte (oder veredelte) Wirtschaftsgüter oder dergleichen sind grundsätzlich anerkannt, wenn diese eindeutig nachvollziehbar sind und marktkonform sind. Die Preisangemessenheit ist unabhängig von Finanzierungsintensität und Rechnungsbetrag durch Einholung von drei Preisauskünften nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis sind zu begründen und zu dokumentieren. Der Erwerb von Patenten, Lizenzen und/oder technischen Kenntnissen bzw. von gebrauchten Vermögensgegenständen innerhalb verbundener Unternehmen ist nicht anerkannt (siehe auch Punkt 2.3).
- **Außenanlagen**
Außenanlagen wie Zufahrtsstraßen, Freilagerplätze, Parkplätze, Beleuchtung, Markierungen und Grundstücksbegrünung, etc. sind im Regelfall als Baukosten zu behandeln und grundsätzlich im projektnotwendigen Ausmaß förderungsfähig.
- **Sozialräume**
Eine Anerkennung im projekt- und betriebsnotwendigen Ausmaß ist möglich.
- **Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelte**
Diese sind bei Aktivierung im projekt- und betriebsnotwendigen Ausmaß förderungsfähig.
- **Schulungskosten**
Folgende Schulungskosten können bei investiven Projekten anfallen:
 - **Einschulung auf eine neue Produktionsanlage durch den Maschinenhersteller oder andere Externe**
Hierbei handelt es sich um eine projektbezogene externe Beratung, die oft bereits im Lieferumfang der Maschine enthalten ist. Unabhängig davon, wo diese Einschulung stattfindet, sind lediglich die dafür fakturierten Kosten förderbar, nicht jedoch die internen Personalkosten für den Zeitaufwand der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder etwaige Reisekosten zum Ort der Einschulung.
 - **Einschulung auf neue Anlagen durch internes Personal**
Hierbei handelt es sich um einen laufenden Betriebsaufwand, der nicht aktivierungsfähig und nicht förderungsfähig ist.
 - **Besuch von Kursen**
(projektunspezifische Höherqualifizierung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z. B. Standardsoftware, Sprachen, Managementseminare, ...). Hierbei handelt es sich um eine Ausbildungsmaßnahme für die jeweiligen Einzelpersonen. Ein Projektbezug ist nicht herstellbar und diese Kosten sind daher nicht förderbar.

- **Planungskosten**
Aktivierte Planungskosten sind anerkenbar, sofern sie im Projektdurchführungszeitraum angefallen und bezahlt worden sind.
- **Gebrauchte Vermögensgegenstände**
Diese sind förderbar, sofern sie von unabhängigen Dritten angeschafft werden.

2.3 Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen und Zahlungen ohne inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Vorhaben
- Rechnungen, die nicht auf die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer lauten, bzw. Zahlungen, die nicht von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer geleistet wurden
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen für Investitionen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden (in Höhe der Gutschrift). Gleiches gilt für Hafrücklässe, die gegen eine aufrechte Bankgarantie des Lieferanten bezahlt wurden
- Umsatzsteuer und andere Steuern, Abgaben und Gebühren, sofern sie nicht tatsächlich und endgültig von der bzw. vom Begünstigten getragen werden müssen
- Finanzierungskosten (darunter sind auch auf der Rechnung angebotene, aber nicht lukrierte Skonti zu verstehen)
- Bankspesen (z. B. Umwechslungsspesen, Bankprovisionen bei Nichteurozahlungen, etc.)
- Kosten aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00
- Kosten für nicht aktivierte Investitionen
- Kosten für Bewirtung, Gleichenseiern oder ähnliches
- Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder technischen Kenntnissen sowie gebrauchten Vermögensgegenständen innerhalb von verbundenen Unternehmen i.w.S. (diese müssen von echten Dritten zu Marktbedingungen erworben werden)
- Kosten für Wohnräumlichkeiten (Betriebswohnungen, etc.), Reserve- und Leerflächen
- Nicht projekt- bzw. betriebsnotwendige Kosten

3 F&E-Projekte

Aufgrund der materiellen Unterschiede zwischen investiven und F&E-Projekten bzw. auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinien bzw. EU-Verordnungen gelten für F&E-Projekte abweichende Regelungen. Insbesondere ist für F&E-Projekte eine Aktivierung nicht zwingend erforderlich. In der Folge wird auf die Anerkenbarkeit von Personalkosten, indirekten und sonstigen Kosten bei F&E-Projekten eingegangen.

3.1 Personalkosten

Förderbar sind laut den einschlägigen Richtlinien ausschließlich Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ganz oder teilweise für das betrachtete F&E-Vorhaben eingesetzt werden. Die Personalkosten setzen sich aus den direkten Gehalts- bzw. Lohnkosten und den Personalnebenkosten zusammen. Zur Berechnung der Personalkosten und Personalnebenkosten ist von dem Grundsatz auszugehen, dass nur individuell ermittelte Stundensätze auf Basis des Bruttogehalts (ev. Bruttolohns) und der Normalarbeitszeit der jeweiligen Projektmitarbeiterin bzw. des jeweiligen Projektmitarbeiters anerkannt werden können.

Als Jahresstundenteiler ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In-Verträgen). Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Zur Ermittlung der anerkehbaren Kosten wird bei der Abrechnung der Stundensatz inklusive der anteiligen Personalnebenkosten mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gemäß der projekt- und personenbezogenen Zeitaufzeichnungen multipliziert.

Hinweis: Ändert sich das Bruttogehalt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters oder die Grundlagen für die Berechnung der Personalnebenkosten während der Projektlaufzeit, sind für den Nachweis der tatsächlich entstandenen und anerkehbaren Kosten entsprechende Zeitabschnitte zu bilden, für jeden Abschnitt die jeweils zutreffenden Stundensätze zu errechnen und mit der Anzahl der in den jeweiligen Zeitabschnitten geleisteten projektbezogenen Stunden zu multiplizieren.

3.1.1 Direkte Personalkosten

Folgende Personalkostenbestandteile fallen unter die Begriffsdefinition der Personalkosten und sind grundsätzlich förderbar, wenn die Person beim Begünstigten beschäftigt ist und diese Beschäftigung auf Basis eines Arbeitsvertrages, eines freien Dienstvertrages (freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer) oder eines öffentlichen Dienstverhältnisses, etc., nachgewiesen wird:

- Bruttobezug der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration)
- Nettobasisbezug
- Zulagen (sind auf Basis der Funktion einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters meistens in einem Zulagenkatalog beschriebene Bestandteile des Bruttobezuges, wie zum Beispiel Bildschirmzulage, Schmutzzulage, Erschwerniszulage, etc.; diese Zulagen sind normalerweise in einer Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag oder per Gesetz festgelegt)
- Pauschalen für Überstunden
- Lohnsteuer
- Sozialversicherungsbeitrag der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers
- Variable Gehaltsbestandteile bzw. Prämien (festgelegt in einer Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag oder per Gesetz)

3.1.2 Dienstgeberlohnnebenkosten

- Krankenversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Wohnbau-Förderungsbeitrag
- Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Kommunalsteuer
- Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse
- Pensionskassenbeiträge der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers

Nicht förderbar sind Kosten für Sachbezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Begünstigten bzw. des Begünstigten, wie zum Beispiel Firmenautos und Firmenwohnungen. Weiters ist zu beachten, dass auf Lohnkonten oft auch Tagesgelder und Reisekosten angeführt sind. Diese sind nicht als Personalkosten förderbar und müssen herausgerechnet werden.

Bezieht eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eine Prämie für seine Tätigkeit als Projektleiterin bzw. Projektleiter, so ist diese nur dann förderungsfähig, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter generell in der Rolle als Projektleiterin bzw. Projektleiter tätig ist. Es ist nicht möglich, dass die Projektleitungsfunktion nur für ein einziges Vorhaben – das gegenständliche Projekt – vereinbart wird, um die Förderung zu maximieren.

Für die Fälle, dass Teile der Personalkosten von Dritten – zum Beispiel AMS – getragen werden, sind diese Kostenbestandteile als nicht förderbar einzustufen.

3.2 Indirekte Kosten, Gemeinkosten

Finanzierungsfähig sind Overheadkosten, die direkt durch das F&E-Projekt verursacht werden und nur mit extrem hohem Aufwand als Einzelkosten zu identifizieren wären. Direkt dem Vorhaben als Einzelkosten verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.

Indirekte Kosten können ausschließlich als Gemeinkostenpauschale von 25 % der direkten Personalkosten anerkannt werden.

Folgende projektrelevante Kosten sind bei Anwendung von 25 % Gemeinkostenpauschale jedenfalls indirekte Kosten und können nicht gleichzeitig als Einzelkosten abgerechnet werden:

- Miete, Pacht, Leasing
- Versicherungen und Steuern für Gebäude
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Büromaterial
- Buchführung und Steuerberatung
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur
- Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste)
- Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung
- Energie
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing
- Aus- und Fortbildung
- Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
- Betriebskosten
- Sonderfall: Geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter
Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer zu 25 % oder weniger am Unternehmen beteiligt, gilt sie bzw. er als Angestellte bzw. Angestellter. Die Ermittlung ihres bzw. seines Stundensatzes erfolgt analog zu Punkt 3.1. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hingegen zu mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt, gibt es in der Regel keine vertraglich geregelten, zahlungswirksamen Gehaltskosten und es gilt folgende Regelung:
Als finanzierbar anerkannt werden ausschließlich die projektbezogenen Arbeitsstunden mit einer pauschalen Bewertung von EUR 40,00 pro Stunde von geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kleinster Unternehmen (das sind der KMU-Definition der EU entsprechend in der Regel Unternehmen mit maximal zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bzw. maximal EUR 2 Mio. Umsatz und/oder Bilanzsumme).

3.3 Sachkosten und sonstige Kosten

- Externe F&E-Kosten
Aufwendungen für externe F&E-Aufträge mit direktem Projektbezug sind förderungsfähig. Alle anerkehbaren externen Kosten verstehen sich exklusive Abgaben, wie z. B. Umsatzsteuer.
- Reisekosten
Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen.
- Sachkosten
Darunter ist Material, das ausschließlich für das F&E-Projekt genutzt wird, zu verstehen; keine Finanzierbarkeit besteht für Werbe-, Vertriebs- und Marketingaufwendungen.

- Anlagen („Maschinenstunden“)
Maschinelle Anlagen, die im Zuge von Pilot- bzw. Demonstrationsvorhaben im Laufe des Projektdurchführungszeitraums ausschließlich für dieses Projekt verwendet werden, können in Form einer aliquotierten Abschreibung, oder, wenn sie nicht ausschließlich für das F&E-Vorhaben verwendet werden, in Form von Maschinenstundensätzen anerkannt werden. Anhand von Bilanz und Anlagenspiegel ist hierbei die Dauer des Abschreibungszeitraums zu bestimmen.
- Leasing
Die Anerkennbarkeit entspricht der Regelung gemäß Punkt 2.2. bei investiven Projekten.

4 Abrechnung und Überprüfung des Projektes

4.1 Tabellarischer Projektkostennachweis (Rechnungszusammenstellung)

Im Formular „Abrechnung/Projektkostennachweis“ müssen alle projektbezogenen Rechnungen und Zahlungen etc. detailliert aufgelistet werden. Das Formular ist deutlich lesbar und vollständig auszufüllen. Eine Möglichkeit zur online-Erfassung und Übermittlung des Projektkostennachweises ist am aws Fördermanager eingerichtet.

Die Prüfung der Belege und die Vorlage der Abrechnung erfolgt durch das finanzierende Institut bzw. die jeweilige aws erp-Treuhandbank. Eine direkte Vorlage der Abrechnung bei der aws durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer ist nicht vorgesehen.

Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular „Abrechnung/Projektkostennachweis“ kann elektronisch übermittelt werden.

Mit der bankmäßigen Fertigung sowie der firmenmäßigen Fertigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers der Abrechnung/Projektkostennachweis wird bei einer Endabrechnung folgendes bestätigt:

- Die Aufstellung wurde anhand von Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen, Kontoauszügen, usw.) überprüft und in Ordnung befunden.
- Das Investitionsprojekt ist zur Gänze abgeschlossen.
- Die im Förderungsvertrag definierten Auflagen wurden erfüllt.

Unrichtige Angaben können zur Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

4.2 Verfahren für die Prüfung von Projektkosten

4.2.1 Allgemeines

Eine Prüfung von förderungsrelevanten Kosten erfolgt anhand des Belegverzeichnisses (= Rechnungszusammenstellung bzw. Kreditverwendungsnachweis) und der dazugehörigen Belege. Dies sind im Wesentlichen:

- Rechnungen (Definition der Rechnung siehe § 11 Umsatzsteuergesetz bzw. Anhang 4; wenn nötig)
- inklusive Bestellungen, Lieferscheinen, Anboten, Verträgen, etc.)
- Zahlungsunterlagen (Zahlscheine, Auszüge elektronischer Zahlungsmedien, etc.)
- Bankauszüge und -belege als Nachweis der erfolgten Zahlung
- Anlageverzeichnis (Inventar, Sachkonten)
- (testierte) Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung
- Aktivierungsnachweis durch Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer

- Projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen (Stundenlisten) oder dergleichen
- Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen
- Materialentnahmescheine oder dergleichen
- Kostenrechnung
- sonstige geeignete Unterlagen

Belege müssen nicht anhand des Originals auf Papier geprüft werden. Kopien, elektronische Belege, etc., sind zulässig, wenn die urschriftgetreue Wiedergabe gesichert ist, und das verwendete EDV-System anerkannten Sicherheitsstandards genügt, das die Gewähr bietet, dass die aufbewahrten Unterlagen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und dass sie für Rechnungsprüfungszwecke glaubwürdig sind.

4.2.2 Stichprobe

Die Prüfung einer Finanzierungsabrechnung kann auch mit Hilfe eines geeigneten repräsentativen Stichprobenverfahrens durchgeführt werden. Die dabei gewählte Methode bleibt frei, muss jedoch entsprechend begründet und dokumentiert werden, so dass sie bei einer nachfolgenden Kontrolle durch die aws nachvollzogen werden kann.

Mindestumfang:

- mindestens 30 % der anerkennbaren Kosten und
- mindestens 10 % der vorgelegten Belege.

Dabei ist bei der Prüfung der Belege grundsätzlich auf ein repräsentatives Verhältnis zwischen großen, mittleren und kleineren Investitionen sowie/oder auf die inhaltlichen Schwerpunkte oder etwaige abrechnungstechnisch anspruchsvolle Unterlagen des Projektes zu achten.

Besonderes Augenmerk ist auf die Prüfung der Vorgänge rund um den im Förderungsvertrag festgelegten Projektbeginn zu legen.

Werden bei der stichprobenartigen Prüfung der Belege systematische oder eindeutig nicht finanzierbare Kosten betreffende Mängel festgestellt, so sind die Abrechnungsunterlagen gemeinsam mit der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer umfassend zu korrigieren.

Bei Feststellung von wesentlichen Mängeln (mehr als 10 % Fehlerquote) der Abrechnung ist die Stichprobe zumindest auf 50 % der anerkennbaren Kosten und 20 % der vorgelegten Belege auszuweiten.

Liegt die Fehlerquote in der erweiterten Stichprobe ebenfalls über 10 %, so ist eine Vollprüfung durchzuführen.

Die Fehlerquote errechnet sich aus der Summe der beanstandeten Belege (in EUR) bezogen auf die Summe der in der Stichprobe geprüften Belege (in EUR).

4.2.3 Nachfolgende Überprüfung durch die aws

Im Fall einer Überprüfung der Abrechnung einzelner Projekte durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) sind von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer auf explizite Anforderung der aws alle notwendigen Belege bzw. Aufzeichnungen vorzulegen. Dies sind jedenfalls: Rechnungen, Zahlungsunterlagen (Kassabuch, Telebankingauszüge/Datenträgersammellisten, Zahlungsbelege, Bankkontoauszüge, usw.), Anlagenverzeichnis samt Sachkonten der Klasse 0, Konto Geringwertige Wirtschaftsgüter, Jahresabschlüsse samt Gewinn- und Verlustrechnung, Aktivierungsbestätigung, projektbezogene individuelle Zeitaufzeichnungen, Gehaltsaufzeichnungen

und sonstige Nachweise. Weiters kann es im Rahmen dieser Kontrolle auch zu einem Betriebsbesuch kommen.

Eine allfällige Überprüfung wird im Einzelfall durch die aws angekündigt. Die genannten Unterlagen müssen nicht bereits mit der Abrechnung übermittelt werden.

Im aws erp-Verfahren führt die aws gemäß § 21 ERP-Fonds-Gesetz auch Systemkontrollen bei den aws erp-Treuhandbanken durch. Dabei wird die ordnungsgemäße Gestion im Sinne des Treuhandvertrags überprüft.